

BENÜTZUNGSORDNUNG

für den Mehrzwecksaal und die Küche, genehmigt mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 27. 09. 2012

Der Bürgermeister ist ermächtigt, aufgrund der nachfolgenden Bedingungen, Vereine sowie kulturellen und volksbildnerischen Einrichtungen sowie Privatpersonen die Benützung des Mehrzwecksaales zu folgenden Bedingungen zu gestatten:

1. Die Benützung des Mehrzwecksaales ist nur zu dem vom Bürgermeister festgesetzten Zweck und nur innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Zeiten zulässig. Die Benützung des Mehrzwecksaales ist auch zur Abhaltung von Hochzeitsfeiern zu vermieten.

2. Für die Benützung des Mehrzwecksaales (ohne Küche) sind nachfolgende Entgelte zu entrichten.:

| | | |
|---|-------------------------|-----------------|
| Für Vorträge, Versammlungen, Konzerte, Theater (o. Eintritt) | (€ 41,67 + MWSt 8,33) | € 50,00 |
| Für Vorträge, Versammlungen, Konzerte, Theater (mit Eintritt) | (€ 62,50 + MWSt 12,50) | € 75,00 |
| Für Hochzeiten, Bälle, Tanzveranstaltungen, Mostkost der LJFG | (€ 133,33 + MWSt 26,67) | € 160,00 |
| Für Veranstaltungen von auswärtigen Veranstaltern | (€ 262,50 + MWSt 52,50) | € 315,00 |

Veranstaltungen mit mehreren Terminen (nur für in Niederthalheim ansässige Vereine u. Körperschaften):

Hobby-Volleyball, Turnen, Yoga, Aerobic, Skigymnastik,
Tanzkurse, je Termine (€ 4,17 + MWSt 0,83) **€ 5,00**

Benützungsentgelt für Mehrzwecksaal und Küche:

Auf alle unter Pkt. 2 angeführten Tarife, wird ein Pauschale von (€ 62,50 + MWSt. 12,50) **€ 75,00** aufgeschlagen.

In den o. a. Entgelten sind die Betriebskosten enthalten.

Die Küche wird pro Veranstaltung verrechnet, wobei drei aufeinanderfolgende Tage als eine Veranstaltung gelten.

3. Für die Benützung des Mehrzwecksaales ist zeitgerecht und schriftlich mindestens 14 Tage vorher bei der Gemeinde Niederthalheim anzusuchen (Ansuchen liegt bei der Gemeinde auf). Die Vergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Ansuchen (Datum des Einlangens)
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die notwendigen behördlichen Bewilligungen (Veranstaltungsbewilligung, Gastgewerbekonzession) zeitgerecht vor Veranstaltungsbeginn selbst einzuholen bzw. darum anzusuchen.
5. Bei Mitbenützung der Küche, ist zeitgerecht vor Beginn der Benützung eine Bestandsaufnahme des Inventars mit einem(r) Gemeindemitarbeiter(in) vorzunehmen. Desgleichen auch nach Beendigung der Benützung. Für die Küchenbenützung ist eine Kautions von € 150,00 zu erlegen, welche nach ordnungsgemäßer Abnahme am Ende der Benützung rückerstattet wird. Beschädigungen der Geräte oder der Kücheneinrichtung, werden auf Kosten des Benützers repariert oder erneuert. Fehlendes Inventar ist vom Benützer zu ersetzen.
6. Der Veranstalter hat die Bestimmungen der Oö. Veranstaltungssicherheits-Verordnung einzuhalten.
7. Laut amts- und feuerpolizeilicher Verfügung beträgt die höchst zulässige Besucherzahl 282 Personen bei Tisch und Sessel. Für etwaige Folgen durch Mehreinlaß haftet der Veranstalter.
8. Vor der Benützung des Mehrzwecksaales durch den Veranstalter erfolgt eine Abnahme durch denselben. Nach der Benützung erfolgt die Abnahme durch die Gemeinde. Der Veranstalter wird darauf hingewiesen, dass Schäden, die vor der Benützung bereits

vorhanden waren und der Gemeinde nicht gemeldet wurden, dem Veranstalter als Schadenersatz zur Refundierung vorgeschrieben werden können.

9. Die Veranstalter haften für alle durch Besucher oder Mitwirkende verursachten Schäden. Ebenso haftet der Veranstalter für durch Dekorationsbefestigungen oder ähnlichen verursachte Schäden. Der Veranstalter nimmt auch Abstand vom wilden Plakatieren im Innenbereich des Veranstaltungszentrums.
10. Abbauarbeiten von Turngeräten dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde durchgeführt werden. Der Veranstalter übernimmt und haftet für die sichere Montage der abgebauten Turngeräte nach der Veranstaltung. Für nicht sachgemäße Montage haftet der Veranstalter.
11. Es ist erforderlich eine Brandwache und bei Bedarf einen Ordnungsdienst (s.Pkt. 3 des Merkblattes) der örtlichen Feuerwehr beizuziehen, für deren Kosten der Veranstalter aus eigenem aufkommt. Der Auftrag für Ordnungsdienst und Brandwache muß jedoch vom Bürgermeister erteilt werden.
12. Das Aufstellen der Sesseln, Tische und Bühne vor der Veranstaltung und das Stapeln und Wegräumen derselben nach der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Die Grobreinigung des benützten Bereiches muß der Veranstalter durchführen. Die Endreinigung wird von der Gemeinde veranlaßt und geht zu Lasten der Veranstalter.
13. Die Benützung des Turnsaales soll nur während der unterrichtsfreien Zeiten erfolgen. In Ausnahmefällen muß mit der Schulleitung Rücksprache gehalten werden. Bei Terminkollisionen mit den Sportvereinen ist vorher unbedingt das Einvernehmen mit der Gemeinde und den Sportvereinen (bei Turnsaalbenützung) herzustellen.
14. Die Gemeinde übernimmt keine wie immer gearteten Haftungen finanzieller Art, falls infolge technischen Versagens (Heizung, Beleuchtung etc.) die Veranstaltung abgesagt oder vorzeitig beendet werden muß.
15. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Verantwortung bei etwaigen Verletzungen. Schäden aller Art sind umgehend der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde kann die Benützungsbewilligung zurückziehen, wenn die Gefahr des Mißbrauchs oder von Beschädigungen besteht.
16. Bei der Benützung des Mehrzwecksaales für Sportzwecke ist die Turnhallenordnung, die im Mehrzwecksaal anzuschlagen ist, einzuhalten.

Die Benützungsordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft



Der Bürgermeister:

(Johann Öhlinger)